**Umgang mit Fehlzeiten**

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen! Fehlzeiten sind grundsätzlich jede Form der Abwesenheit vom Unterricht. Es wird zwischen **„entschuldigtem Fernbleiben“** vom Unterricht und **„unentschuldigter Abwesenheit“** vom Unterricht im Sinne einer Verletzung der Schulpflicht unterschieden.

***Gesetzliche Grundlagen: § 63 Abs. 3.3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)***: *„Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Diese Mitteilung muss durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Es genügt zunächst eine mündliche oder telefonische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In der Regel wird jedoch eine schriftliche Mitteilung ausreichen.“*

An der Grundschule in der Südstadt Peine verfahren wir auf Grundlage des genannten Schulgesetzes wie folgt:

**Umgang mit entschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht**

* Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, sollen Erziehungsberechtigte das Fehlen des Kindes für jeden Fehltag vor dem Unterrichtsbeginn bis 8.00 Uhr telefonisch, schriftlich (Mail) oder persönlich im Sekretariat melden.
* Das Sekretariat informiert die Klassenlehrer/Fachlehrer vor Beginn des Unterrichts über die entschuldigte Abwesenheit des Kindes.
* Die Lehrkräfte stellen zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde fest, welche Kinder fehlen und tragen Versäumnisse ins digitale Klassenbuch ein.
* Bitte reichen Sie zusätzlich zur mündlichen Krankmeldung **immer eine schriftliche Entschuldigung** mit Angabe eines Grundes für den Zeitraum des Fernbleibens nach. Sie können dafür eine E-Mail schreiben oder die vorgesehenen Seiten im Schulplaner nutzen.
* Diese schriftliche Entschuldigung Ihrerseits reicht in der Regel aus. Sollte es jedoch zu vermehrten Fehlzeiten kommen, wird die Schulleitung vom Recht Gebrauch machen für jeden Tag des Fernbleibens den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen.
* **Ab dem dritten Fehltag in Folge ist immer eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen!**

**Umgang mit unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht**

* Fehlt ein Kind unentschuldigt, so wird vom Sekretariat der Schule bei den Erziehungs-berechtigten nachgefragt. Sollte das Kind trotz rechtzeitigen Verlassens des Elternhauses nicht in der Schule angekommen sein, so werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen. Im Sonderfall obliegt es der Schulleitung auch die Polizei einzuschalten. In Gesprächen mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten wird die Ursache des Fernbleibens ergründet und geklärt.
* Sollte es vermehrt zu unentschuldigten Fehlzeiten kommen, werden diese beim Ordnungsamt zur Anzeige gebracht. Die unentschuldigte Abwesenheit kann daher mit einer Geldbuße geahndet werden!